

## Allgemeine Geschäftsbedingungen valantic

### Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen valantic regeln die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der valantic CEC Deutschland GmbH, der valantic CEC Schweiz AG, bzw. der valantic CEC Austria GmbH (im Folgenden einheitlich für alle Gesellschaften von valantic: „valantic“) als jeweiliger Auftragsnehmer. Die vertragsrelevante Gesellschaft von valantic als Auftragsnehmer ist im jeweiligen Vertrag zwischen den Parteien definiert.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen valantic gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt auch wenn valantic solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Sofern, insbesondere aufgrund technischer Gegebenheiten beim Auftraggeber der jeweiligen Annahme zum valantic-Angebot (z.B. in Bestellungen) jeweils die Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bedingungen des Auftraggebers beigelegt werden, entfalten diese Bedingungen keinerlei Gültigkeit, auch wenn sie in der Annahme zum Angebot selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(2) Alle Angebote und Vereinbarungen der valantic erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angebote sind freibleibend soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

(3) Abweichungen von den vorliegenden AGB sind in Einzelverträgen möglich, sofern diese schriftlich und unter Bezugnahme auf die betroffene Klausel der AGB erfolgen.

(4) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

### § 2 Leistungserbringung

(1) valantic erbringt für den Auftraggeber Leistungen auf den Gebieten der Datenverarbeitung und Organisationsunterstützung. Gegenstand, Umfang, Inhalt und Bedingungen dieser Leistungen werden in auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schließenden Verträgen geregelt.

(2) Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Leistungserbringung gemeinsam geplant.

(3) Falls valantic mit Einverständnis des Auftraggebers über den Umfang des Vertrages hinaus Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Bedingungen und Konditionen des Vertrages als vereinbart.

(4) valantic entscheidet darüber welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch vor.

(5) valantic kann sich fachlich geeigneter Dritter zur Vertragserfüllung bedienen. Sie steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein.

(6) Die Überlassung von Standardsoftware, deren Wartung und Pflege als auch die Bereitstellung von Cloud Services ist nicht Vertragsgegenstand.

### § 3 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Soweit nichts anderes vereinbart wird,

ist eine ordentliche Kündigung vor dem im Vertrag vereinbarten Zeitplan festgelegten Endtermin ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 4 Kooperation, Leistungen vom Auftraggeber

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vertragserfüllung durch valantic wesentlich von der effizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit der Parteien in jeder Phase der Leistungserbringung oder des Projekts abhängt. Wesentliche Faktoren hierfür liegen in der persönlichen, organisatorischen und fachlichen Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, in dem in diesem Abschnitt und im Vertrag definierten Umfang bei der Durchführung der Leistungen oder des Projektes mitzuwirken.

(2) Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für valantic, dessen Erreichbarkeit im erforderlichen Umfang sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber erforderliche Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen.

(3) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu dokumentieren und die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen.

(4) Fordert der Auftraggeber die Erbringung von Leistungen und Dokumentationen auf der Basis von ihm vorgegebener Standards, Normen oder Richtlinien, so sind diese im Vertrag exakt zu fixieren. Der Auftraggeber wird diese Standards, Normen oder Richtlinien valantic rechtzeitig vor Projektbeginn zugänglich machen.

(5) Der Auftraggeber prüft und testet die Arbeitsergebnisse gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit im vorgesehenen Umfeld bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Festgestellte Mängel werden nachvollziehbar schriftlich dokumentiert und valantic unverzüglich mitgeteilt. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von valantic in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist vom Auftraggeber eigenverantwortlich vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber stellt valantic für die Dauer der Leistungserbringung die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Softwarelizenzen, Systemkapazität, Remote-Zugriffe, Räumlichkeiten, Internet-Zugang, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen ohne Berechnung zur Verfügung. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden valantic rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Für die Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung wird fachlich geeignetes Personal vom Auftraggeber im erforderlichen Umfang bereitgestellt und von anderen Tätigkeiten freigestellt.

(8) Der Auftraggeber wird zum Schutz vor Datenverlust nach gegenwärtigem Stand der Technik regelmäßige und gefahrenentsprechende Sicherungskopien fertigen.

(9) Erfüllt der Auftraggeber diese Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann valantic entsprechende Änderungen des Auftrages verlangen.

(10) Ergänzende Regelungen werden von den Parteien im Vertrag festgehalten.

### § 5 Leistungszeit

(1) Die Leistungserbringung erfolgt werktags von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00

Uhr MEZ (Kernarbeitszeit) außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der beauftragten Gesellschaft von valantic bzw. am jeweiligen Leistungsort und am 24. und 31. Dezember.

## § 6 Vergütung und Zahlung

- (1) Die Vergütung für die von valantic erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag.
- (2) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt und ist allen Preisangaben hinzuzurechnen, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. Wird innerhalb des Berechnungszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume vereinbart.
- (3) Der Vergütungsanspruch der valantic wird nach den gesetzlichen Voraussetzungen fällig und ist spätestens nach Zugang einer Rechnung binnen 14 Tagen rein netto ohne Abzug zahlbar. Mit Ablauf des 30. Tages nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt berechnet valantic Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- (4) Abrechnungen nach Aufwand erfolgen monatlich gegen Vorlage von valantic Tätigkeitsnachweisen. Erhebt der Auftraggeber gegen die in den Tätigkeitsnachweisen dokumentierten Aufstellungen nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.
- (5) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 7 Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) An allen Arbeitsergebnissen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von valantic erstellt und dem Auftraggeber überlassen werden, steht dem Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung der im Vertrag vereinbarten Vergütung das dauerhafte, nicht ausschließliche Recht zu, diese Arbeitsergebnisse für die mit dem Projekt verfolgten und im Vertrag beschriebenen Zwecke in seinem eigenen Betrieb zu nutzen.
- (2) Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist vor der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung im erforderlichen Umfang gestattet.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, das ihm eingeräumte nicht ausschließliche Nutzungsrecht auf die mit dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages verbundenen Unternehmen zu übertragen. Weitergehende Übertragungen von Nutzungsrechten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von valantic.
- (4) Soweit der Auftraggeber im Vertrag ein hiervon abweichendes, ausschließliches Nutzungsrecht an den von valantic im Zuge der Vertragserfüllung erzielten Arbeitsergebnissen erworben hat, ist valantic berechtigt, verwandtes eigenes Wissen ihrer Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sowie von valantic genutzte Werkzeuge, Methoden und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen geeignet sind, für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebes zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, dass sich ausschließlich auf die Besonderheiten des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers bezieht oder unter die Vertraulichkeit (§ 12) fällt.

## § 8 Änderung des Leistungsumfangs (Change Request)

- (1) Während der Vertragslaufzeit können die Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen oder Termine beantragen.
- (2) Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird valantic innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen fünf Arbeitstagen der valantic schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die valantic den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- (3) Im Falle eines Änderungsvorschlages durch valantic wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- (4) Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Das Kündigungsrecht bleibt unberührt. Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Auftraggeber bis zu einer Einigung die teilweise oder vollständige Unterbrechung der Realisierung verlangen, Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich entsprechend.
- (5) valantic ist berechtigt, ohne zusätzliche Berechnung technische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen sowie die Systemkonfiguration zu ändern, wenn dies der Vereinfachung oder Verbesserung dient oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist und dadurch keine Beeinträchtigung des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs verursacht wird.

## § 9 Fehlerklassen

- (1) Fehlerklasse 1 – Der Fehler wirkt sich durch den Ausfall der durch valantic unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen aus. Die zweckmäßige, wirtschaftlich sinnvolle Nutzung ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder unzumutbar behindert. Eine Fehlerumgehung (Workaround) ist nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder der Workaround ist nicht zumutbar.
- (2) Fehlerklasse 2 – Alle sonstigen Fehler oder Mängel, die nicht unter Fehlerklasse 1 fallen.
- (3) Die endgültige Zuordnung von Fehlern und Mängel in eine Fehlerklasse erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um „erhebliche Mängel“, bei Fehlern der Fehlerklassen 2 um „unerhebliche Mängel“.

## § 10 Abnahme

- (1) Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann valantic eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen.
- (2) Berücksichtigt der Vertrag die Erstellung von Konzepten, insbesondere für die Anpassung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann valantic für die Konzepte eine getrennte Abnahme verlangen.
- (3) Hat ein Vertrag über werkvertragliche Leistungen mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
- (4) Werden in einem Vertrag über werkvertragliche Leistungen Teilwerke definiert, so kann valantic Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das kor-

rekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

(5) valantic teilt dem Auftraggeber die Abnahmefähigkeit der abzunehmenden (Teil-)Werke schriftlich mit. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis und erklärt die Abnahme schriftlich oder teilt eventuell festgestellte Fehler mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik schriftlich mit. Wenn der Auftraggeber in dieser Frist nicht wegen bestehender erheblicher Mängel die Abnahme schriftlich verweigert oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unerhebliche Mängel (§ 9(4)) berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-)Leistungen durch Auftraggeber gilt als Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung.

(6) valantic beginnt bei Vorliegen eines erheblichen Mangels unverzüglich mit der Beseitigung der Fehler und wird diese in einer der Schwere des jeweiligen Mangels angemessenen Frist beseitigen. Nach Mitteilung der Fehlerbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Arbeitstagen gemäß Abs. (5).

(7) Fehler, die nicht zu einer Verweigerung der Abnahme berechtigen, werden von valantic gemäß § 14 beseitigt.

(8) Aufgrund von Fehlern in Geräten, Programmen anderer Hersteller sowie Prozessabläufen, die nicht unter diesem Vertrag geliefert werden und/oder Bedienungsfehler, die nicht durch valantic zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden.

## § 11 Leistungsort

Die Leistungsorte sind, soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, die im Vertrag angegebenen Adressen des Auftraggebers und von valantic.

## § 12 Vertraulichkeit

(1) valantic verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen, Dokumenten, Systemzugängen und den Quelltext nur zum Zwecke der Angebotserstellung und zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. valantic verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten und Informationen, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder valantic zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise ohne Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht zugänglich oder bekannt gemacht worden sind.

(2) Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sind streng vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Zusammenarbeit mit valantic einzusetzen. Die Weitergabe an mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen ist erlaubt und wird valantic durch den Auftraggeber mitgeteilt. Vor der Weitergabe an Dritte, nicht mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf es in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung durch die valantic.

## § 13 Freiheit von Rechtsmängeln bei Werksleistungen

(1) valantic haftet dafür, dass der Nutzung der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber im vertraglichen Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet valantic zunächst Gewähr durch

Nacherfüllung. Hierzu verschafft valantic nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsöglichkeit an den gelieferten Arbeitsergebnissen oder liefert gleichwertige Arbeitsergebnisse mit den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, die vom Auftraggeber frei von Rechten Dritter im Rahmen des Vertrages genutzt werden können.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, valantic unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche behaupten, die ihn an der vertraglich vereinbarten Nutzung der Arbeitsergebnisse hindern könnten.

(3) valantic wird den Auftraggeber von allen berechtigten Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, freilässt, insbesondere ohne vorherige Genehmigung durch valantic keine Erklärung abgibt, kein Anerkenntnis erklärt und keine Vergleiche abschließt.

(4) Eine Haftung von valantic ist insbesondere ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, dass:

- a. vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandteile in das Werk eingebracht wurden, oder
- b. valantic bei der Erstellung des Werkes Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen beachten musste, die vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers geliefert wurden, oder
- c. das Werk vom Auftraggeber verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wird, oder
- d. das Werk mit anderen, nicht von valantic als System gelieferten Teilen kombiniert oder eingesetzt werden oder das Werk mit einem Produkt, Daten, Einrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert oder eingesetzt werden, die nicht von valantic geliefert wurden, oder
- e. das Werk im Interesse von Dritten außerhalb des Unternehmens des Auftraggebers vertrieben, betrieben oder genutzt wird.

(5) Der Auftraggeber stellt valantic und Ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend der Regelung in § 7 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von valantic oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

## § 14 Freiheit von Sachmängeln bei Werksleistungen

(1) valantic gewährleistet bei werkvertraglichen Leistungen, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

(2) valantic wird Fehler der vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Fehler sind vom Auftraggeber mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik schriftlich zu melden. Innerhalb dieser Frist wird valantic Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. valantic ist berechtigt, Nacherfüllung zunächst durch Bereitstellung einer zumutbaren Umgehungslösung (Workaround) in ihren Auswirkungen zu minimieren und anschließend in angemessener Zeit vollständige Nachbesserung zu leisten. Schlägt die Nachbesserung mindestens zwei Mal fehl und ist dem Auftraggeber ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Daneben kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen in den Grenzen

des § 15 verlangen. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

(3) Für Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber ändert oder in die der Auftraggeber sonst wie eingreift erlischt die Gewährleistungspflicht, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass dieser Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

(4) Wird valantic auf eine Mängelrüge des Auftraggebers hin tätig und stellt sich heraus, dass die Mängelrüge aus welchem Grund auch immer unberechtigt war, kann valantic die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, wenn der Auftraggeber das Fehlen eines Mangels schuldhaft verkannt hat.

(5) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von valantic, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 15 Haftung

(1) valantic haftet in Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung durch valantic, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei gegebenen Garantien oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

(2) In allen anderen, nicht vom § 15 (1) umfassten Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet valantic nur, soweit der Schaden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung der Auftraggeber bei Vertragsabschluss vertrauen durfte und deren Einhaltung für den Auftraggeber daher wesentliche Bedingung zum Abschluss des Vertrages gewesen ist.

(3) Hat valantic vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt, so ist ihre daraus resultierende Schadensersatzhaftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens aber auf EUR 250.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 750.000 aus dem geschlossenen Vertrag.

(4) Außer in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beginnt die Verjährungsfrist bei allen Gewährleistungsansprüchen aus Kauf- und Werkverträgen mit dem Gefahrenübergang, also mit dem Abliefern der Sache bzw. Mit der Abnahme des Werkes.

(5) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach § 4 (8) zum Zwecke seiner Datensicherung entsprechende Sicherungskopien anzufertigen hat. Im Falle eines von valantic leicht fahrlässig verursachten Datenverlustes beim Auftraggeber haftet valantic bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes bei Vorhandensein einer Sicherungskopie, maximal jedoch bis zur in § 15(3) festgelegten Grenze.

## § 16 Referenzierung

(1) Der Auftraggeber stimmt der Aufnahme eines Projekt-Kurzprofils auf den Web-Seiten von valantic und in der valantic-Firmenpräsentation zu. Dabei handelt es sich um Eckdaten zum Projekt wie die geplanten Ziele (Nutzendarstellung) und die erbrachten Leistungen (Kurzdarstellung) sowie Name und Logo des Auftraggebers.

(2) Weitergehende Veröffentlichungen mit ausführlichen Projektbeschreibungen wie z.B. Success-Stories, Presseerklärungen oder Fachartikel, in denen eine Vertragspar-

tei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Zustimmung der bezuggenommenen Partei in Textform (z.B. per E-Mail) zulässig.

## § 17 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich etwaiger Zusicherungen von valantic, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Schriftform gilt auch für den Fall, dass das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll. Die Vereinbarung ist für valantic nur wirksam, wenn sie von einem leitenden Angestellten oder dem Projektleiter geschlossen wird.

(2) Sollten einzelne Regelungen oder Bestimmungen sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen oder Lücken enthalten, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.

(3) Bevor der Auftraggeber oder valantic rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternehmen, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

(4) Sämtliche Streitigkeiten versuchen die Parteien zunächst einvernehmlich untereinander zu klären. Soweit die Projektleiter keine Einigung finden können, wird das Problem im Projektleitungsausschuss behandelt. Ist ein solcher nicht gebildet oder gelingt dort keine Einigung, ist eine Eskalation zur Geschäftsführung der Parteien erforderlich. Können die Streitigkeiten auch dort nicht einvernehmlich beigelegt werden, werden die Parteien zur Klärung ihrer Auseinandersetzung einen Mediator beauftragen. Jede Partei ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die Einleitung eines Mediationsverfahrens zu beantragen. Auf Antrag einer Partei ist die jeweils andere Partei verpflichtet, bei Auswahl eines Mediators und Durchführung des Mediationsverfahrens konstruktiv mitzuwirken. Erst nach Scheitern einer Mediation ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig. Dadurch ist keine Partei gehindert, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einzuleiten.

(5) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich das Recht des Staates, an welchem die jeweils vertraglich beauftragte Gesellschaft von valantic ihren Sitz hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus diesen Vertragsverhältnissen ist der Sitz der jeweiligen vertraglich beauftragten Gesellschaft von valantic.